

Kriterium	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
<b>3.B: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung</b> Positiv zu bewerten ist, wenn der Vorhabenträger selber, das Vorhaben und/oder das Nachnutzungskonzept einen positiven Beitrag zum QSZ leistet. Dabei sind Dimensionen wie z. B. Chancengleichheit der Generationen, Barrierefreiheit, Interkulturalität zu adressieren. Der erwartete Beitrag zum QSZ ist vom Vorhabenträger darzulegen.		3
<b>3.C: Nachhaltige Entwicklung (Prioritäres Querschnittsziel)</b> Positiv zu bewerten ist, wenn durch die Maßnahme die Ressource Fläche in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt wird und dadurch die Flächenneuanspruchnahme reduziert werden kann. Ebenfalls ist positiv zu bewerten, wenn das Nachnutzungskonzept einen großen Beitrag zur biologischen Vielfalt leistet. Auch andere Dimensionen können berücksichtigt werden.		11
<b>3.D: Gute Arbeit</b> Positiv zu bewerten ist, wenn der Vorhabenträger selber, das Vorhaben und/oder das geplante Nachnutzungskonzept einen Beitrag zum QSZ leistet. Dabei können verschiedene Dimensionen wie z. B. Tarifgebundenheit, gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsleben, Entgeltgleichheit, Sicherung und Erhöhung von Dauerarbeitsplätzen, faire Arbeitsbedingungen adressiert werden. Der erwartete Beitrag zum QSZ ist vom Vorhabenträger darzulegen.		3

## L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

### EU-Strukturfondsförderung 2014—2020; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest EFRE/ESF)

Erl. d. MB v. 31. 3. 2022 — 403-46105/5103 —

— VORIS 64100 —

— im Einvernehmen mit dem MF —

**Bezug:** RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422), geändert durch RdErl. v. 8. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 805)  
— VORIS 64100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 4. 2022 wie folgt geändert:

Nummer 6.1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres erfüllt und wurden in diesem Haushaltsjahr keine Haushaltsmittel abgerufen, ist binnen zwei Monaten nach dem Ende des Haushaltsjahres ein Sachbericht zum Projektstand einzureichen.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 19/2022 S. 648

### Regelungen hinsichtlich einer nachträglichen Erhöhung der Zuwendung für Projekte des EFRE/ESF-Multifonds in der Förderperiode 2014—2020 mit Mitteln des Landes Niedersachsen nach VV Nr. 4.5/VV-Gk Nr. 4.4 zu § 44 LHO

Erl. d. MB v. 29. 4. 2022 — V 04024-935/2020 —

— VORIS 64100 —

**Bezug:** Erl. v. 21. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 1169), geändert durch Erl. d. MB v. 23. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1109)  
— VORIS 64100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 5. 2022 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.4 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „30. 6. 2022“ ersetzt.
2. In Nummer 4 wird das Datum „30. 6. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 19/2022 S. 648